

Die

Stadt Zirndorf

beschließt für den

Altstadtbereich

eine

WERBEANLAGENSATZUNG

aufgrund der Art. 23 – Art. 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
i.d.F. vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I),
zuletzt geändert am 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424)
sowie
Art. 91 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
i.d.F. vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. GVBl. 1998, S. 270, BayRS 2132-1-I)
zuletzt geändert am 24. Juli 1998 (GVBl. S. 439)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Stadt Zirndorf erlässt zur Gestaltung des Altstadtbereichs nördlich der Mühlstraße und Mondstraße, östlich der Albert-Einstein-Straße und Mondstraße, südlich der Bahnhofstraße und westlich der Wallensteinstraße eine Werbeanlagensatzung.
Hiervon ausgenommen sind folgende Grundstücke: FI-Nrn. 4/1, 4/3, 4/4, 467, 468, 468/3, 715/12, 715/16, 715/79, 715/80, 715/81 und 715/89 der Gemarkung Zirndorf.
2. Der Geltungsbereich ist dem Plan M = 1:5000 zu entnehmen.

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Bauliche Anlagen sind nach Anordnung, Dimension, Struktur, Material und Farbe der Außenflächen in Einklang mit dem Charakter der Altstadt zu bringen.
2. Der Einsatz von spiegelnder Materialien und glänzender Oberflächen, greller Farben und der willkürliche Einsatz historisierender Stilelemente sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Materialien Glas, Kupfer- und Titan-Zink-Blech.

§ 3 Werbeanlagen

1. Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoffen, Farbe, Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen. Sie dürfen wesentliche Bauglieder oder Fassadengliederungen nicht verdecken und überschneiden. Häufung von Werbeanlagen sind nicht zulässig.
2. Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss bis maximal zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zu begrenzen.
3. Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen. Werbeanlagen dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten: Die Schrifthöhe einer Werbeanlage darf maximal 0,40 m betragen, die Gesamthöhe einer Werbeanlage maximal 0,50 m. Die horizontale Abwicklung darf nicht länger als 2/3 der Straßenfassade sein. Zulässig sind indirekt beleuchtete oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Zeichen sowie Leuchtschriften aus Einzelbuchstaben.

4. Leuchttransparente, Leuchtkästen, Leuchtschriften mit Leuchtgasröhren, Werbeanlagen in grellen, aufdringlichen Farben, selbstleuchtende oder rückstrahlende Schilder sind nicht zulässig.
5. Handwerklich und künstlerisch gestaltete Berufs- oder Gewerbeschilder dürfen rechtwinklig bis zu 1,00 m in die öffentlichen Flächen ragen und eine Werbefläche bis zu 0,60 qm besitzen.
6. Fenster- und Schaufensterscheiben dürfen nur bis zur 20 % ihrer jeweiligen Fläche für Plakat- und Schriftwerbung verwendet werden.
7. Blinklicht- und mehrfarbige Wechsellichtanlagen sind unzulässig.
8. Automaten dürfen nur an Außenfassaden in geringem Umfang dann angebracht werden, soweit eine Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht zu befürchten ist. Sie bedürfen im Einzelfall der Genehmigung durch die Stadt Zirndorf.

§ 4 Schaufenster

1. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
2. Die Schaufensterzone muss aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und mit dieser hinsichtlich Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe abgestimmt sein.
3. Schaufenster müssen beidseitig durch Wandflächen eingefasst werden und durch Wandflächen oder entsprechende Konstruktionsteile (z.B. Mauerpfeiler) gegliedert werden.
4. Die Breite der einzelnen Schaufensteröffnungen darf 2,50 m nicht überschreiten. Ausnahmen bis zu einer Breite von max. 3,00 m sind zulässig, wenn sich diese aus den vertikalen Fassadenachsen ergibt.
5. Gewölbte und schräg gestellte Schaufenster sind unzulässig.
6. Markisen sind entsprechend der Schaufenstergliederung zu unterteilen. Über mehrere Schaufenster durchgehende Markisen sind nicht zulässig.

§ 5 Anträge und einzureichenden Unterlagen

Anträge auf Genehmigung baulicher Maßnahmen sind, entsprechend den Vorschriften der BayBO sowie der hierzu ergangenen Nebenvorschriften, bei der Stadt Zirndorf einzureichen. Sie sind durch maßstab- und farbgerichte Zeichnungen einschließlich der Nachbargebäude so zu erläutern, dass eine ausreichende Beurteilung möglich ist.

§ 6 Abweichungen

Abweichungen regelt Art. 70 BayBO. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Zirndorf einzureichen.

§ 7 Genehmigungspflicht

Werbeanlagen, die nach Art. 63 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 BayBO genehmigungsfrei sind, bedürfen im Geltungsbereich der Satzung einer Genehmigung (Art. 91 Abs. 2 Nr. 1 Bay BO).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, kann unbeschadet der Verpflichtung zur Wiederherstellung des alten

Zustandes bzw. zur Korrektur im Sinne dieser Satzung gemäß Art. 89 BayBO mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 GO einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Werbeanlagensatzung vom 21.04.1999 außer Kraft.

Zirndorf, den 21.09.2001

STADT ZIRNDORF

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gert Kohl', written in a cursive style.

Gert Kohl
Erster Bürgermeister

STADT ZIRNDORF

STADTBAUAMT



FÜRTHNER STR.8
90513 ZIRNDORF

TEL. : 0911/9600144
FAX : 0911/9600192

WERBEANLAGENSATZUNG ALTSTADTBEREICH ZIRNDORF

MASSTAB :

ZEICHNUNGS-NR. : 101 010 c

1 : 5000

gezeichnet	geändert	Datum	geprüft	Abt.
Zd		22.04.1999		IV / V
Zd	10.06.1999			IV / V
Zd	05.09.2001			IV / V



GELTUNGSBEREICH

